



Beschlussvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/1050 Status: öffentlich Datum: 14.11.2025		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
27.11.2025	Ausschuss für Abfallwirtschaft			
04.12.2025	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Weiterentwicklung und Optimierung der Erfassung von Bioabfällen

Sachverhalt:

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) werden Bioabfälle aus der Küche (Küchenabfälle und Speisereste) derzeit auf 14 Grünschnittsammelstellen kostenfrei angenommen. Am 20.09.2023 gab es beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) zu diesem Thema ein fachaufsichtliches Gespräch. Das MU meint, dass die derzeit erfassten Mengen an Küchenabfällen zu gering seien. Zwar sei die Menge der insgesamt getrennt erfassten Bioabfälle (einschließlich Gartenabfällen) im Landkreis überdurchschnittlich hoch, betrachtet man jedoch allein die Küchenabfälle, liegen diese unter dem landesweiten Durchschnitt. Aus Sicht des MU sei deshalb die Wirksamkeit des Bringsystems für Küchenabfälle zu hinterfragen.

Nach Beratung im Ausschuss für Abfallwirtschaft am 14.05.2024 hatte der Kreisausschuss am 30.05.2024 Eckpunkte zur näheren Ausgestaltung einer flächendeckenden Einführung einer Biotonne mit niederschwelliger Abmeldemöglichkeit für Eigenkompostierer beschlossen.

Zu den sich daraus ergebenden Fragen hatte sich der Landkreis extern durch das Beratungsbüro „teamiur“ beraten lassen. Die gutachterliche Stellungnahme wurde in der Sitzung des Fachausschusses am 03.12.2024 von teamiur vorgestellt.

Diese beinhaltet folgende Empfehlungen:

1. Einführung eines flächendeckenden und haushaltsnahen Systems zur Erfassung von organischen Abfällen mittels Biotonne.
2. Einführung der Biotonne ohne Pilotprojekt (d.h. keine schrittweise Einführung, da genügend Erfahrungswerte aus anderen Landkreisen vorliegen, um beispielsweise die Anschlussquote zu ermitteln).
3. Aufnahme einer niederschwelligen Abmeldemöglichkeit analog der Regelung in der Region Hannover in die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung).
4. Eine vom übrigen Gebührensystem unabhängige Kalkulation der Gebühr für die Biotonne mit vollständiger Deckung der Kosten für diese Abfallfraktion durch die Nutzer (u.a. Tonnengestellung, Abfuhr, Verwertung, ggf. einschl. Overhead-/Personalkostenanteil) (als

Gebührenmodell-Ansatz A bezeichnet).

Parallel dazu die Prüfung, ggf. Einführung eines Modells mit Grund- und Leistungsgebühren.

5. Umstellung auf eine 4-wöchentliche Restabfallabfuhr bei Einführung der haushaltsnahen Bioabfallerfassung.

Der Bioabfall sollte durchgängig 14-täglich abgeholt werden. Diese Empfehlung ist unabhängig von der Einführung eines Biofilterdeckels.

Bereitstellung eines Biofilterdeckels optional und entgeltlich.

6. Eine repräsentative Umfrage zur Ermittlung einer Datengrundlage ist nicht notwendig. Hier kann auf die Erfahrungswerte anderer Landkreise zurückgegriffen werden.

7. Digitale Abmeldemöglichkeit der Kunden bis zu einem bestimmten Stichtag vom Erstbezug einer Biotonne.

Das System mit den Eigentumsbehältern (Restabfall) sollte im Zuge der Einführung der Biotonne kurz- bis mittelfristig abgeschafft und eine Wechselgebühr erhoben werden.

Nach Beratung im Fachausschuss am 03.12.2024 wurde am 05.12.2024 vom Kreisausschuss beschlossen, dass die Empfehlungen des Beratungsbüros teamiur Grundlage für die weiteren Schritte bei der Weiterentwicklung und Optimierung der Bioabfallerfassung sind und beim Gebührenmodell der Ansatz A weiterverfolgt wird.

Aufgrund des Umfangs des Projektes musste zunächst eine Projektleitung für die Einführung der Biotonne im Holsystem gefunden werden. Seit dem 01.07.2025 ist diese Stelle besetzt. Die weiteren Projektschritte wurden seither geplant und stellen sich jetzt wie folgt dar:

1. Da mit der Einführung der Biotonne und der damit verbundenen Änderung des Abfuhrhythmus der Restabfalltonne eine Vielzahl von Gefäßänderungen zu erwarten sind, soll zunächst ein neues Online-Modul mit einer Schnittstelle zur Fachsoftware der Behälterverwaltung eingeführt werden. So sollen An- und Abmeldungen von Behältern und Grundstücken sowie SEPA-Lastschriftmandate zukünftig automatisch in die Fachsoftware überführt werden. Die zu erwartenden Änderungen beim Restabfallvolumen im Zuge der Einführung der Biotonne werden so hoffentlich vom vorhandenen Personal bewältigt. Der Start ist bereits vor Einführung der Biotonne zum 01.01.2027 vorgesehen, damit die neuen Online-Module bis zum eigentlichen Start der Biotonne sicher funktionieren.
2. Ebenfalls zum 01.01.2027 werden nicht nur die Altpapierbehälter, sondern auch die Restabfallbehälter vom Landkreis gestellt (bei Behälteränderungen und Neuanmeldungen). Für Kunden, die ihr Behältervolumen beibehalten, ändert sich nichts. Private Restabfallbehälter werden nicht abgekauft. Mit Behältergestellung wird eine Bereitsstellung- bzw. Wechselgebühr eingeführt. Der erstmalige Bezug der Biotonne sowie eine einmalige Änderung des Restabfallvolumens innerhalb eines bestimmten Einführungszeitraums ist kostenfrei.
3. Hinsichtlich der Gebührenkalkulation nach dem Ansatz A wird externe Beratung eingeholt. Die nächste Gebührenkalkulation wird erstmals extern vergeben. Ein Modell mit Grund- und Leistungsgebühren wird vorerst nicht eingeführt.
4. Nach erfolgreicher Digitalisierung der Verwaltungsprozesse werden im Verlauf des Jahres 2027 alle Grundstückseigentümer angeschrieben und über die Einführung der Biotonne informiert. Gleichzeitig können sich die Kunden vom Bezug einer Biotonne wegen Eigenkompostierung abmelden oder Änderungswünsche vornehmen. So wird der Bedarf ermittelt. Das Anschreiben wird voraussichtlich einen QR-Code haben, welcher zu einem Online-Formular auf der Internetseite der Abfallwirtschaft führt. Wer sich bis zu einer vorher festgelegten Rückmeldefrist nicht gemeldet hat, erhält Anfang 2028 automatisch eine Biotonne ausgeliefert.
5. Voraussichtlich im 1. Quartal 2028 werden die Biotonnen ausgeliefert.

6. Die erste Biotonnenleerung wird zum Ende des 1. oder 2. Quartals 2028 angestrebt. Diese erfolgt dann 14-tägig. Zum gleichen Stichtag wird der Abfuhrhythmus für Restabfall auf vierwöchentlich geändert.
7. Um möglichen zukünftigen Forderungen nach einer wöchentlichen Leerung der Biotonne entgegenzuwirken, wird ebenfalls auf Empfehlung von „teamiur“ ein Biofilterdeckel optional und entgeltlich angeboten, d.h. für Behälter mit Biofilterdeckel wird monatlich eine höhere Gebühr erhoben. Der Wechsel des Filtermaterials erfolgt von den Kunden eigenständig, aber das Filtermaterial wird den Kunden alle 2 Jahre zugeschickt. Eine flächendeckende Ausstattung mit Biofilterdeckel ist aus Kostengesichtspunkten nicht vorgesehen.
8. Die Behälter erhalten einen schwarzen Rumpf und einen braunen Deckel. Die Biotonne wird in den Größen 40 l, 80 l und 120 l angeboten. Durch die 40 l Tonne sollen auch Kunden mit geringen Abfallmengen oder Eigenkompostierung eine kostengünstige Möglichkeit erhalten, Bioabfälle über die Tonne zu entsorgen. Um temporäre Mehrmengen entsorgen zu können, werden die kostenfreien Biotonnen auf den Grünschnittsammelplätzen belassen und ggf. ausgeweitet. Einen Beistellsack, wie es ihn für Restabfall gibt, wird nicht angeboten, da Plastik der Bioabfallbehandlung zuwiderläuft und Papier zu schnell durchweicht.
9. Verschmutzte Bio- und Restabfalltonnen können auf Wunsch des Kunden über einen Behälterwaschtausch-Dienst durch gereinigte Tonnen getauscht werden. Hierfür wird die Bereitstellungs-/Wechselgebühr berechnet. Die Reinigung erfolgt über die stationäre Wäsche des Behälterdienstes. Einen mobilen Waschkdienst wird es nicht geben.
10. Pro privat genutztem Grundstück muss mindestens eine Biotonne vorgehalten werden (Ausnahme Eigenkompostierung). Das Mindestvolumen pro Grundstück entspricht somit der kleinsten Biotonnengröße. Campingplätze mit Dauercampers sind ebenfalls anschlusspflichtig. Ein Mindestvolumen pro Wohneinheit ähnlich wie bei Restmüll (40 l pro Wohneinheit) wird es nicht geben. Nicht mit dem normalen Abfuhrfahrzeug erreichbare Grundstücke (z.B. in Wochenendhausgebieten) erhalten standardmäßig keine Biotonne. Es wird davon ausgegangen, dass diese zumeist die Eigenkompostierung praktizieren oder die Biotonnen auf den Grünschnittsammelplätzen nutzen. Auf Wunsch können aber auch diese Grundstücke eine Biotonne erhalten, wobei die Kunden diese zwecks Leerung zur nächsten voll befahrbaren Straße transportieren müssen. Eine Abholung von Bioabfall in Kunststoff-säcken scheidet wie oben unter Punkt 8 erläutert aus. Rein gewerblich genutzte Grundstücke sind nicht anschlusspflichtig.

Nach Beschluss der vorgestellten Eckpunkte sollen die notwendigen weiteren Schritte, Beauftragungen sowie Satzungsänderungen vorbereitet werden.

Beschlussvorschlag:

Die vorgestellten Eckpunkte zur Einführung der Biotonne und Anpassung der Behälterverwaltung werden beschlossen.